

# **Satzung**

## **über die Durchführung von Märkten und Kirmessen in der Gemeinde Nohfelden (Marktsatzung)**

Auf Grund der §§ 12 und 35 Nr. 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Abhalten von Märkten**

- (1) Die Gemeinde Nohfelden hält zur Förderung des Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Märkte ab. Als Märkte im Sinne dieser Vorschrift gelten Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen). Sie sind eine öffentliche Einrichtung und für die Marktbeschickerinnen und -beschicker gebührenpflichtig.
- (2) Die Ausgestaltung des Marktbenutzungsverhältnisses erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.
- (3) Die Märkte finden auf den jeweils in dieser Satzung näher bezeichneten Plätzen statt.
- (4) Aus wichtigen Gründen können die Märkte auf andere geeignete Plätze verlegt werden.
- (5) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Verkehrsflächen wird je nach Bedarf beschränkt.

#### **§ 2**

##### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht über alle Märkte im Sinne dieser Vorschrift wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeübt. Unterstützend können die jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher tätig werden. Alle Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer (Marktbeschickerinnen/-beschicker und Marktbesucherinnen/-besucher) haben den Anordnungen der Marktaufsicht zu folgen. Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich den Anordnungen widersetzen, können von dem Marktbereich verwiesen werden.
- (2) Wer gegen die Marktsatzung oder vertragliche Vereinbarungen verstößt, kann von der Marktaufsicht durch schriftlichen Bescheid befristet oder unbefristet von der Teilnahme an den Märkten ausgeschlossen werden.

#### **§ 3**

##### **Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung**

- (1) Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer haben darauf zu achten, dass jede Verunreinigung des Marktbereiches und der angrenzenden Straßen und Anlagen vermieden wird.
- (2) Es ist verboten:

- a) das Feilbieten von Waren im Umhertragen oder Umherfahren,
  - b) das ungebührliche Anpreisen von Waren,
  - c) das Rauchen in Verkaufsständen, in denen leicht brennbare Stoffe vorhanden sind und in Verkaufsständen, an welchen Lebensmittel feilgeboten werden.
- (3) Mit Ausnahme von Gepäckrollern, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen dürfen keine fahrbaren Transportmittel in den Marktbereich mitgenommen werden. Fahrräder sind zu schieben.
- (4) Die Standplätze und Verkaufsstände sind von den Inhaberinnen und -inhabern stets sauber zu halten. Abfälle, Verpackungsmaterialien und Verunreinigungen sind nach Veranstaltungsende selbständig zu beseitigen. Kommen die Inhaberinnen und Inhaber dieser Pflicht nicht nach, ist die Marktaufsicht berechtigt, eine Reinigungspauschale nach der Marktgebührensatzung zu erheben.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst ungehindert zu allen Grundstücken gelangen können. Die hierfür erforderlichen Rettungswege sind auf einer Mindestbreite von 3,00 m und einer lichten Höhe von 3,50 m vollständig freizuhalten. Löschwasserentnahmestellen müssen stets frei zugänglich sein.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes sind die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Plätze zur Durchführung von Märkten und Kirmessen in der Gemeinde Nohfelden (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 sowie 11 Abs. 3 und 4 besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren.

#### **§ 5 Versorgung**

Die Anschlüsse für Wasser und Strom werden vom jeweiligen Energieversorger zur Verfügung gestellt und müssen den technischen Anforderungen entsprechen. Ihre Inanspruchnahme unterliegt deren Vertragsbedingungen. Der Betrieb von kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern ist nicht zugelassen.

#### **§ 6 Abwasserentsorgung**

Abwasser muss unmittelbar der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Die Satzung der Gemeinde Nohfelden über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vom 01.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **II. Wochenmärkte**

### **§ 7**

#### **Marktfläche, Markttage, Marktzeiten**

- (1) Wochenmärkte finden auf einem geeigneten Marktplatz statt. Die Gemeinde Nohfelden kann aus gebotenen Gründen den Wochenmarkt auf andere geeignete Plätze verlegen. Die Bekanntgabe der Verlegung hat jeweils spätestens am letzten Markttag vor der Verlegung zu erfolgen.
- (2) Wochenmärkte finden mittwochs oder samstags statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- (3) Der Handel auf den Wochenmärkten dauert von 07:00 bis 15:00 Uhr.

### **§ 8**

#### **Marktgegenstände**

- (1) Folgende Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt feilgeboten und verkauft werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Marktwaren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden.

### **§ 9**

#### **Feilhalten von Lebensmitteln**

- (1) Unbeschadet der einschlägigen lebensmittelrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften des EU-, Bundes- und Landesrechtes sind Lebensmittel sauber und hygienisch einwandfrei aufzubewahren und vor jeder nachteiligen Beeinflussung zu schützen.
- (2) Auf Wochenmärkten ist verboten:
  - a) das Mitführen von Hunden
  - b) das Schlachten und Ausnehmen von Tieren.
- (3) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 70 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden.
- (4) Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung - TierLMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1828) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Personen, die beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln auf dem Wochenmarkt tätig sind, müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten. Bei begründetem Krankheitsverdacht kann die Marktaufsicht die Marktbeschickerin oder den Marktbeschicker vorübergehend bis zur Klärung der Sachlage durch das Gesundheitsamt von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen. § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 10**

### **Preisauszeichnung und Verkauf**

- (1) Jede angebotene Ware ist mit einem Preisschild zu versehen. Das Preisschild muss in deutlich lesbarer Schrift den Stück- oder Kilopreis bzw. Grammpreis sowie die Gütebezeichnung ausweisen.
- (2) Die Maße und Waagen sind so aufzustellen, dass die Käuferinnen und Käufer das Messen und Wiegen der Ware beobachten können. Waagen müssen geeicht sein. Die Eichsiegel müssen für die Käuferinnen und Käufer deutlich sichtbar sein.

## **§ 11**

### **Standplätze**

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich oder mündlich bis spätestens einen Tag vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Vor- und Zunamen, Firma bzw. Firmenbezeichnung des Bewerbers mit ständiger Anschrift, Telefonnummer und Fax
  - b) Art und Bezeichnung des Geschäftes
  - c) Ausmaße des Geschäftes
  - d) die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse
  - e) das zum Verkauf vorgesehene Warensortiment.
- (2) Die Standplätze werden von der Marktaufsicht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Kriterien
- a) Ausgewogenheit des Marktes
  - b) Attraktivität des Warenangebotes
  - c) Bekanntheit und Bewährtheit des Beschickers oder der Beschickerin vergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Vergabe erfolgt in stets widerruflicher Weise. Der Widerruf kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Marktsatzung erfolgen. Standplätze, die bis Beginn des Marktes nicht benutzt oder vor Marktende verlassen werden, können von der Marktaufsicht für den Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb verwendet werden. Wird der zugewiesene Standplatz nicht in vollem Umfang genutzt, kann die Marktaufsicht die Räumung des nicht genutzten Platzteiles verlangen und diesen Teil des Platzes für die Dauer der Marktzeit anderweitig vergeben.

## **§ 12**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Der Aufbau der Verkaufsstände und Verkaufsbuden muss bis Marktbeginn erfolgen.
- (2) Die Verkaufsstände sind so aufzubauen, dass der Marktverkehr nicht behindert wird und die Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht gefährdet werden. Die Überdachungen dürfen nicht mehr als 1 m über die Standgrenze hinausreichen und müssen mindestens 2,25 m vom Boden entfernt sein.
- (3) Zum Verkauf darf jeweils nur die Standvorderseite benutzt werden. Das Aus- und Einpacken sowie das Lagern der Ware haben auf dem zugewiesenen Standplatz zu erfolgen.
- (4) Standbetreiberinnen und -betreiber müssen an ihrem Stand eine Tafel mit Familienname, Vorname und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
- (5) Fahrzeuge, die nach ihrer Bauweise bestimmungsgemäß dem Feilbieten und Verkauf von Waren dienen, können als Verkaufsstände zugelassen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht solchermaßen zugelassen sind, ist im Marktbereich verboten. Sofern der Charakter des Marktes es zulässt, sind Ausnahmen möglich. Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren durch Kraftfahrzeuge während der Marktzeit ist so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird.
- (6) Eine Stunde nach Marktende müssen sämtliche Verkaufsstände abgebaut und der Marktbereich geräumt sein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Standinhabers oder der säumigen Standinhaberin durch die Gemeinde Nohfelden.
- (7) Die Standbetreiberin oder der Standbetreiber haftet gegenüber der Gemeinde Nohfelden für sämtliche von ihr, ihm oder den Beauftragten bzw. Vertretern verursachten Personen- oder Sachschäden.

## **III. Jahrmärkte (Krammärkte)**

### **§ 13**

#### **Marktfläche, Markttage, Marktzeiten**

Jahrmärkte finden auf einem geeigneten Marktplatz statt und dauern werktags von 08:00 bis 18.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wenn eine Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erteilt wurde.

### **§ 14**

#### **Marktgegenstände**

- (1) Auf den Jahrmärkten ist der Handel mit Waren aller Art zugelassen, soweit er nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verboten oder eingeschränkt ist.
- (2) Im Übrigen gelten für die Jahrmärkte die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 über die Wochenmärkte mit Ausnahme des § 9 Abs. 2a) entsprechend. § 11 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass Anträge grundsätzlich bis spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich einzureichen sind.

## **IV. Volksfeste (Kirmessen, Frühjahrs- und Patronatsfeste)**

### **§ 15**

#### **Festfläche, Festtage, Festzeiten**

- (1) Volksfeste finden auf geeigneten Plätzen statt.
- (2) Auf den Volksfesten ist der Handel von 12:00 bis 23:00 Uhr gestattet.

### **§ 16**

#### **Marktgegenstände**

- (1) Auf Volksfesten dürfen selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller/in oder nach Schausteller/innenart ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art feilgeboten werden.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nach Maßgabe des Saarländischen Gaststättengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

### **§ 17**

#### **Anträge auf Zulassung**

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bei dem jeweiligen Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin einzureichen.
  - a) für die Kirmes bis zum 31.12. des Vorjahres
  - b) für alle übrigen Veranstaltungen im Sinne des § 15 bis spätestens drei Monate vor der Veranstaltung.
- (2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Vor- und Zunamen, Firma bzw. Firmenbezeichnung des Bewerbers mit ständiger Anschrift, Telefonnummer und Fax, Gewerbesitz
  - b) Beschreibung des Geschäftes mit Anzahl der mitgeführten Wohn-, Geräte- und Packwagen sowie Zugmaschinen, des Waren- und Leistungsangebotes und ggfs. des Programms
  - c) ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes
  - d) Ausmaße des Geschäftes
  - e) die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse
  - f) das zum Verkauf vorgesehene Warensortiment
  - g) behördliche Erlaubnisse (z.B. Reisegewerbekarte, TÜV-Bescheinigung)
  - h) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung bei versicherungspflichtigen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haftpflichtverordnung (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV) vom 17.12.1984 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Anträge, bei denen nach ihrem Eingang Änderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse eintreten, werden nicht berücksichtigt.

### **§ 18**

#### **Vergabe**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerberinnen und -bewerber zu den Veranstaltungen trifft die Gemeindeverwaltung durch schriftlichen Ver-

waltungsakt. Die Gemeindeverwaltung kann die Entscheidung an die jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher übertragen. Ein begünstigender Verwaltungsakt nach Satz 1 ist Wirksamkeitsvoraussetzung des abzuschließenden Vertrages nach § 1 Abs. 2 dieser Vorschrift. Es werden nur Veranstalterinnen und Veranstalter zugelassen, die die Antragsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt haben.

- (2) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu gewährleisten. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich nach
  - a) der Art des Geschäftes und dem Waren- und Leistungsangebot
  - b) der Attraktivität des Geschäftes
  - c) dem zur Verfügung stehenden Platzwobei das traditionelle Bild des Marktes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschicker/innen und Besucher/innen zu erhalten ist.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann Bewerberinnen und Bewerber durch Bescheid nach Abs. 1 von einer Veranstaltung ausschließen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Solche Gründe liegen insbesondere vor,
  - a) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
  - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen
  - c) das Angebot anderer Bewerber/innen die Vielfältigkeit des Marktes erhöht oder ein attraktiveres Gesamtbild ergibt.
- (4) Bei konkurrierenden Bewerberinnen und Bewerbern mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach folgenden Auswahlkriterien:
  - a) der Vielfalt und Qualität des Angebotes
  - b) der Attraktivität des Betriebes unter Berücksichtigung des Standes der Technik, des Erscheinungsbildes, der Größe, der Bemalung, der Beleuchtung und des Pflegezustandes
  - c) dem Bekanntheitsgrad
  - d) der Bewährtheit.
- (5) Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen eines Punktesystems getroffen, wobei die in Absatz 4 a) bis d) genannten Kriterien einschließlich der Unterpunkte in lit. b) jeweils zwischen 0 bis 10 Punkte bewertet werden. Die Zulassung erhält der Punktbeste. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 19**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf frühestens drei Tage vor dem Volksfest begonnen werden. Während des Volksfestes dürfen im Festbereich und im angrenzenden Bereich keine Wohn-, Versorgungs-, Pack- und Gerätewagen abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen. Der Aufbau muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Die Vorschriften der Landesbauordnung des Saarlandes vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere über die Genehmigung fliegender Bauten, finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Marktplatz und die sonstigen zugewiesenen Stellplätze müssen spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung vollständig geräumt und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt sein.

## **§ 20 Widerruf**

- (1) Erfolgt bei fliegenden Bauten mit einer Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> keine Abnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises St. Wendel oder wird die Aufstellung oder der Gebrauch fliegender Bauten durch die untere Bauaufsichtsbehörde untersagt, ist der Zulassungsbescheid nach § 19 zu widerrufen.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung auch in folgenden Fällen widerrufen werden:
  - a) bei Änderung der Geschäftsart
  - b) bei Änderung der Eigentumsverhältnisse
  - c) bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes
  - d) bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 oder 2 hat die Betreiberin oder der Betreiber keinen Anspruch auf Rückzahlung einer bereits gezahlten Standgebühr.

## **§ 21 Betrieb von Lautsprecheranlagen**

An den Festtagen wird gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Musikdarbietungen bei Volksfesten vom 10.07.2003 (Amtsbl. S. 1642) der Betrieb von Lautsprecheranlagen in der Zeit von 13:00 bis 23:00 Uhr erlaubt. Im Übrigen gelten das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 1740) sowie die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Sonstige Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Unfallverhütungsvorschriften, der Gewerbeordnung, des Infektionsschutzgesetzes, des allgemeinen Polizeirechts, der Lebensmittelgesetze und Lebensmittelhygieneverordnungen, der Verordnung über Preisangaben und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft bleiben von dieser Marktsatzung unberührt.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 S. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht keine Folge leistet
  - b) entgegen § 3 Abs. 1 den Marktbereich und die angrenzenden Straßen verunreinigt
  - c) entgegen § 3 Abs. 2 lit. a Waren im Umhertragen oder Umherfahren feilbietet, entgegen § 3 Abs. 2 lit. b Waren ungebührlich anpreist oder entgegen § 3 Abs. 2 lit. c in



- Verkaufsständen, in denen leicht brennbare Materialien vorhanden sind und in Verkaufsständen, an welchen Lebensmittel feilgeboten werden, raucht
- d) entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 fahrbare Transportmittel mit in den Marktbereich bringt oder entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 Fahrräder nicht schiebt
  - e) entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 den Standplatz und den Verkaufsstand nicht sauber hält oder entgegen § 3 Abs. 4 S. 2 Abfälle, Verpackungsmaterialien und Verunreinigungen nach Veranstaltungsende nicht selbständig beseitigt
  - f) entgegen § 5 S. 3 kraftstoffbetriebene Stromerzeuger betreibt
  - g) entgegen § 6 Abwasser nicht unmittelbar der öffentlichen Kanalisation zuleitet
  - h) die in den §§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 oder 21 S. 1 genannten Zeiten nicht einhält
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 nicht zugelassene Waren auslegt, feilbietet oder verkauft
  - j) entgegen § 9 Abs. 1 Lebensmittel nicht hygienisch einwandfrei aufbewahrt oder nicht vor nachteiligen Beeinflussungen schützt
  - k) entgegen § 9 Abs. 2 lit. a Hunde mitführt oder entgegen § 9 Abs. 2 lit. b Tiere ausnimmt oder schlachtet
  - l) entgegen § 9 Abs. 3 Lebensmittel auf Tischen oder Kisten ausstellt oder lagert, die nicht mindestens 70 cm vom Boden entfernt sind
  - m) entgegen § 10 Abs. 1 Waren nicht mit einem deutlich lesbaren Preisschild versieht, auf dem Stück- und Kilo- bzw. Grammpreis sowie Gütebezeichnung angegeben sind
  - n) entgegen § 10 Abs. 2 die Maße und Waagen nicht so aufstellt, dass der/die Käufer/in das Messen und Wiegen beobachten kann oder nicht geeichte Waagen verwendet oder das Eichsiegel nicht deutlich erkennbar ist
  - o) die in den §§ 12 Abs. 1, Abs. 6 oder 19 Abs. 2 angegebenen Auf- und Abbauzeiten nicht einhält
  - p) entgegen §§ 12 Abs. 2 S. 1 oder § 1 Abs. 5 S. 4 den Marktverkehr behindert oder stört oder Marktteilnehmer/innen gefährdet
  - q) die in § 12 Abs. 2 S. 2 angegebenen Grenzen nicht einhält
  - r) entgegen §§ 12 Abs. 5 S. 2 oder 19 Abs. 1 S. 2 nicht zugelassene Fahrzeuge im Marktbereich abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 EURO geahndet werden.

## **§ 24 Haftungsausschluss**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Nohfelden haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes ihrer Bediensteten.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nohfelden, den 15.03.2018

Andreas Veit  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe 15/2018 des Nohfelder Nachrichtenblattes am 13.04.2018